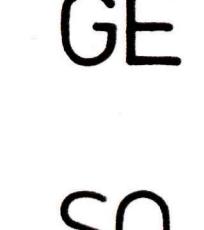


# PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN  
GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GE

GEWERBEGBIET

§ 8 Bau NVO

SO

SONDERGBIET

§ 11 Bau NVO



ERHANDENE GEBÄUDE



UPLANTE GEBÄUDE

O

OFFENE BAUWEISE

F

FLACHDACH

SD

SATTELDACH

← → FIRSTRICHTUNG

W

WALMDACH

II

ZAHL DER VOLLGE FROSSE ALS HOCHSTGRENZE



BAUGRENZE



GRUNDSTÜCKSGRENZEN



STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN GEPLANT



FUSSWEG



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ABWALLERFLÄCHEN



WAHRABER (FAMILIENABER)



NUR EINZEL- UND DOBLE HAUSER ZULÄSSIG

STADTBAUAMTSRAT

BEBAUUNGSPLAN 22A

(ZENTRALFRIEDHOF)

1:500

WREDER FERN- UND GARTEN-  
LANDSCHAFTS- UND GARTEN-  
ARCHITEKTEN BDGA

55 TRIER- FELSCH AM SCHELLBERG

ERGÄNZT 16. 4. 1975

GEÄNDERT 4. 5. 1975

SP22A-010 86/207 1.78

16. APRIL 1975 STADTBAUAMTSRAT

12. JUNI 1975

Bebauungsplan 22 a für ein Teilgebiet der Gewanne Buchacht  
Zentralfriedhof

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 a im Sinne des § 30 BPauG vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 1973 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Amt für Städtebau und Raumplanung der Stadt Dillingen (Saar)

Festsetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 5

1. <u>Geltungsbereich:</u>	laut Plan
2. <u>Art der baulichen Nutzung:</u>	
2.1 <u>Baugebiet</u>	so
2.1.1 <u>zulässige Anlagen:</u>	<p>a) Friedhof für Erd- und Feuerbestattung mit allen dazugehörigen Dienstgebäuden und Anlagen</p> <p>b) Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Abwasser</p>
2.2 <u>Baugebiet:</u>	GE
2.2.1 <u>zulässige Anlagen:</u>	nurfriedhofsbezogene Betriebe und Anlagen
2.2.2 <u>ausnahmsweise zugelassene Anlagen:</u>	keine
3. <u>Maß der baulichen Nutzung:</u>	
3.1 <u>Zahl der Vollgeschosse (Z)</u>	laut Plan
3.2 <u>Grundflächenzahl (GRZ)</u>	laut Plan
3.3 <u>Geschoßflächenzahl (GFZ)</u>	laut Plan
3.4 <u>Baumassenzahl (BMZ)</u>	entfällt
3.5 <u>Grundflächen der baulichen Anlagen</u>	entfällt
4. <u>Bauweise:</u>	laut Plan
5. <u>Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:</u>	laut Plan
6. <u>Stellung der baulichen Anlagen:</u>	Die Außenwände der Hauptbaukörper sind senkrecht zu den eingetragenen Baugrenzen anzurichten. Bei Anordnung von erdgeschossigen Bauteilen innerhalb der Baugrenzen sind Abweichungen von dieser Festlegung zugelassen.
7. <u>Mindestgröße der Baugrundstücke:</u>	entfällt
8. <u>Höhenlage der baulichen Anlagen:</u>	Wird in jedem Einzelfall vom Stadtplanungsamt bzw. Stadtbauamt der Stadt Dillingen (Saar) festgelegt.
9. <u>Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen:</u>	laut Plan Garagen können ausnahmsweise auch an anderen, als den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.
10. <u>Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie deren Einfahrten auf den Hausgrundstücken:</u>	entfällt
11. <u>Baugrundstücke für den Gemeinbedarf:</u>	entfällt
12. <u>Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen:</u>	entfällt
13. <u>Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende Gründe insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist:</u>	entfällt
14. <u>Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung:</u>	entfällt
15. <u>Verkehrsflächen:</u>	laut Plan
16. <u>Höhenlagen der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen:</u>	laut besonderem Straßenprojekt
17. <u>Versorgungsflächen:</u>	laut Plan Im übrigen dienen die öffentlichen Wegeflächen zur Verlegung der Versorgungsleitungen
18. <u>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen:</u>	laut Plan
19. <u>Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen:</u>	entfällt
20. <u>Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- oder Badeplätze, Friedhöfe:</u>	laut Plan
21. <u>Flächen für Aufschüttungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erde und anderen Bodenschätzen:</u>	entfällt

22. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft: entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen: entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen: entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung entfällt

27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: laut Plan
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern: laut Plan

Darüberhinaus sind die nicht bebauten Flächen gärtnerisch anzulegen, bzw. aufzuforsten und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, Sträucher dürfen im Bereich der Sichtdreiecke an den Straßeneinfriedungen die Höhe von 90 cm über OK-Fahrbahn nicht überragen.

#### Aufnahme von Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung: laut örtlichen Bauvorschriften (Satzung) und Friedhofssatzung
2. Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen erforderlich sind: 1. An allen Gebäuden sind wirksame Funkenfänger an den Schornsteinen anzubringen.  
2. Alle Grundstücke entlang des Waldes müssen mit einem festen, dauerhaften Zaun gegen diesen abgeschlossen sein.  
3. Laut Auflage des Wasserwirtschaftsamtes vom 13.2.1965 5/557/62 Kö/Fi darf kein Abwasser in das der Wassergewinnung dienende Hainenbachtal abgeleitet werden

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen in der Zeit vom 5. August 1974 bis 5. September 1974.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am **7. NOVEMBER 1975** beschlossen.

Dillingen (Saar), den **10.11.1975**

Der Bürgermeister

*W. Wenzel*

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde vom **17.3.25.3.1976** ortsüblich bekannt gemacht.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT  
RECHTSKRAFT AB 25.3.1976

Dillingen (Saar), den **26.4.1976**

Der Bürgermeister

*W. Wenzel*

**SAARLAND**

Der Minister

Mr. Umwelt, Raumordnung

und Bauwesen

5/6-6597/75

**1. MRZ 1976**

**Saarbrücken, den .....**

Der Minister des Innern

— Oberste Landesbehörde —

Im Auftrag

*W. Wenzel*

Diplom-Ingenieur

**VOM 17.3.25.3.1976**

Dillingen (Saar), den **26.4.1976**

Der Bürgermeister

*W. Wenzel*